

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000
Westerrade Flur 3

Katasteramt Bad Segeberg, den 28. 11. 2001

NORD
M. 1:1000



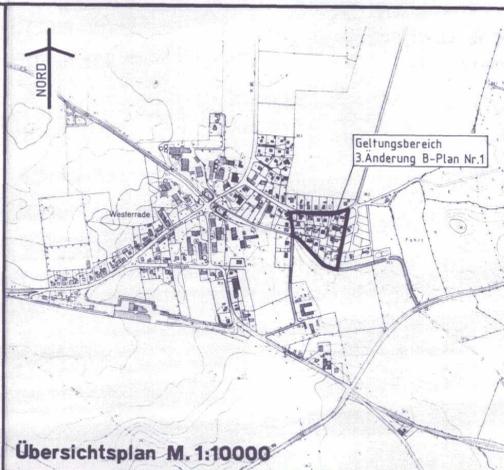
Ehlert

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990 I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl.1991 I S.58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 (§ 9 (1) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
 - GFZ Geschossflächenzahl (§ 16 (2) 2 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen:** (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22+23 BauNVO)
 - 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - △ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze** (§ 22 (3) BauNVO)
- Verkehrsflächen:** (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
 - FW = Fußweg ; P = Öffentliche Parkfläche
 - Flächen für Versorgungsanlagen: (§ 9 (1) 12 BauGB)
 - Elektrizität (Trafostation)
 - Grünflächen: (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - = öffentlich
 - = Spielplatz



Übersichtsplan M. 1:10000

Sonstige Planzeichen:

-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (mit Angabe des/der Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) 21 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (☉ = Sichtdreieck (§ 9 (1) 10 BauGB))

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

-  Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
-  Katasteramtliche Flurstücknummer
-  Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- 1, 2, 3... Nummerierung der Grundstücke

Stand: 06.03.02

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Westerrade: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL.: 04551/81520

SATZUNG DER GEMEINDE WESTERRADE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 3. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "Klingenbrook, am Klingenbrooker Weg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.07.2002, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1, 3. Änderung, "Klingenbrook, am Klingenbrooker Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.11.2001.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von bis zum durch Abdruck in der im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 23.11.2001 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.02.2002 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2002 den Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr.1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.02.2002 bis zum 24.05.2002 während der Dienststunden/ folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 14.06.2002 in in der Zeit von bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.07.2002 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr.1 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom während der Dienststunden/ folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden könnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am durch Abdruck in in der Zeit von bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Die 3. Änderung des B-Planes Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 03.02.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2002 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE Westerrade



DEN 12.08.02
B. Folger
BÜRGERMEISTER / 1. VORSTAND

KATASTERAMT



DEN - 5. Aug. 2002
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE Westerrade



DEN 12.08.02
B. Folger
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE Westerrade



DEN 02.10.02
B. Folger
BÜRGERMEISTER / 1. VORSTAND